

Verjährung nach der AO

Verjährung bewirkt das Erlöschen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
§ 47 AO

Festsetzungsverjährung §§ 169 bis 171 AO

Festsetzung, Aufhebung, Berichtigung
oder Änderung eines VwA nicht mehr
zulässig.

Festsetzung trotz Eintritts der
Festsetzungsverjährung



VwA ist fehlerhaft aber grds. wirksam,
mit Einspruch anfechtbar

Zahlungsverjährung §§ 228 bis 232 AO

Zahlungsanspruch
kann nicht mehr verwirklicht werden.

Zahlung trotz Eintritts der
Zahlungsverjährung



Zahlung ohne rechtlichen Grund
Erstattungsanspruch
(vgl. § 37 Abs.2 AO)

Anwendungsbereich

Steuern, Steuervergütungen,
Grundlagenbescheide, Zinsen,
Haftungsbescheide ... (siehe Skript)

bei allen
Ansprüchen aus dem
Steuerschuldverhältnis

Zahlungsverjährung

Verjährungsfrist:

5 Jahre, vgl. § 228 S.2 AO.

Beginn der Verjährung:

Grds. mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Fälligkeit des Anspruchs,
vgl. § 229 AO.

Hemmung der Verjährung (Verlängerung):

Infolge höherer Gewalt innerhalb der letzten (längstens) 6 Monate der
Verjährungsfrist, vgl. § 230 AO.

Unterbrechung der Verjährung (neuer Fristlauf):

Unterbrechung gemäß der in § 231 Abs.1 AO abschließend aufgezählten
Unterbrechungstatbestände. M.A.d Kalenderjahres in dem die Unterbrechung
geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Zum **Umfang** der Unterbrechung ist die betragsmäßige Beschränkung
des § 231 Abs.4 AO zu beachten.